

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 22. September 1939

Berufung

Pastor Siegfried Wegeleben, der sein Amt als Direktor des Rauhen Hauses am 3. September 1939 niedergelegt hat, tritt in den Dienst der Hamburgischen Landeskirche. Ich berufe Pastor Wegeleben zum 1. Oktober 1939 als Pastor der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zu meiner unmittelbaren Verfügung.

Pastor Wegeleben wird zum 1. Oktober 1939 mit der Vertretung der im Wehrdienst stehenden Pastoren Daur und Timm in der Kirchengemeinde Hamburg-Bergedorf beauftragt.

Versehung von Hilfsprediger Muus

Mit Wirkung vom 15. September 1939 habe ich den Hilfsprediger Muus aus seinem Dienst bei der Gemeinde Fuhlsbüttel abberufen und ihn dem Pfarramt zu Langenhorn zur Dienstleistung im Bezirk Ochsenzoll überwiesen.

Versehung von Hilfsprediger Pastor Uhlmann

Mit Wirkung vom 15. September 1939 habe ich den Hilfsprediger Pastor Uhlmann aus seinem Dienst beim Friedhofspfarramt abberufen und ihn dem Pfarramt zu Fuhlsbüttel zur Dienstleistung im Bezirk Klein-Borfel überwiesen.

Bestandene theologische Prüfungen

Die erste theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten Gerhard Thloff, Werner Kroos, Gustav Wendt.

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten Walter Früchticht, Dr. Georg Jungheinrich, Alfred Schnupp.

Weiterzahlung der Dienstbezüge im Falle der Einberufung zur Wehrmacht

Den zur Wehrmacht einberufenen Pastoren, Beamten und Angestellten werden die Dienstbezüge entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Befoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz vom 28. August 1939 (Einsatz-Wehrmachtsgesetz [Reichsgesetzblatt 1939 Seite 1531]) weitergezahlt.

Nach § 3 dieses Gesetzes wird den Angehörigen der Wehrmacht, die als Festbesoldete, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes auf Grund öffentlichen Rechts ihre Dienst- und Versorgungsbezüge weiter erhalten, als Ausgleich für die bei der Wehrmacht gewährten Bezüge (Wehrsold, freie Verpflegung, Bekleidung oder Bekleidungsentschädigung, Heilfürsorge) von dem Gehalt bzw. Lohn ein Ausgleichsbetrag abgezogen.

Der Ausgleichsbetrag beträgt:

bei Verheirateten

- a) ohne kinderzuschlagsfähige Kinder 10 v. H.,
- b) mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern 6 v. H.,
- c) mit drei oder vier kinderzuschlagsfähigen Kindern 3 v. H.,
- d) mit fünf oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern kein Abzug,

bei Ledigen 20 v. H.

Kinderzuschläge unterliegen dem Abzug nicht.

Der Abzug ist erstmalig für die Dienstbezüge vorzunehmen, die für die Zeit vom 1. Oktober 1939 ab zustehen, und zwar von den nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Dienstbezügen.

Für die nach den Reichsversicherungsgeetzen und dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherten Angestellten und Arbeiter werden die während der Einberufung zur Wehrmacht ruhenden Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zu diesen Versicherungen nicht mehr abgezogen.

Die Gehaltsempfänger der Kirchenhauptkasse haben dieser von der erfolgten Einberufung sofort Mitteilung zu machen, damit die Neu Festsetzung der Dienstbezüge vorgenommen werden kann. Für die bereits zum Wehrdienst Einberufenen erfolgt diese Mitteilung an die Kirchenhauptkasse zweckmäßig durch die Kirchenvorstände (gesamtkirchlichen Ämter), und zwar unter Angabe des Tages der Einberufung.

Die Behandlung der Dienstaufwandsentschädigung bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

Opfertag der Inneren Mission

Die Pastoren werden an die für den 1. Oktober 1939 angeordnete Kollekte erinnert. Wie in den vorhergehenden Jahren wird auch diesmal das Erntedankfest zugleich als Opfertag der Inneren Mission begangen werden. Der Ertrag der am Opfertag eingesammelten Kollekte ist spätestens bis zum 4. Oktober 1939 dem Landeskirchenamt aufzugeben und bis zum 7. Oktober 1939 an das Konto des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission bei der Dresdner Bank, Depositenkasse Adolf Hitler-Platz, oder Postcheckkonto Hamburg 360 56 abzuführen.

Vorbereitung des Opfertages der Inneren Mission

Die Amtsbrüder werden gebeten, am Sonntag, 24. September 1939, die Gemeinden auf den Opfertag der Inneren Mission hinweisen zu wollen, der in Hamburg am Erntedankfest die Gaben unserer Kirche erwartet. Für die Ankündigung empfehle ich folgenden Wortlaut:

„Am kommenden Sonntag, am Erntedankfest, erbittet unsere Innere Mission in den gottesdienstlichen Feiern ein besonderes Opfer. In unserer Kirche haben Männer wie

Wichern, Minck und Sengelmann, Frauen wie Amalie Siebeking und Elise Averdick gelebt und gedient und von hier aus weit über die Grenzen unserer Vaterstadt hinaus gewirkt. So ist die evangelisch-lutherische Kirche Hamburgs der Inneren Mission besonders verbunden und verpflichtet. Dankbar bekennt sie sich auch heute zu ihrem Dienst. Als „dienende Kirche“ erwartet diese mehr von uns als unsere Mithilfe, sie erwartet unser Opfer. Heute ist sie ganz auf dieses Opfer angewiesen. Möge die christliche Gemeinde am kommenden Sonntag als Dank für Gottes Güte und Barmherzigkeit freudig herzutragen ein wirkliches Opfer des Dankes, damit unsere Innere Mission spüre, daß sie auch weiterhin getragen wird von dem Glauben, der in der Liebe tätig ist!“

Freizeit für Kirchenbuchführer

Die Freizeit für Kirchenbuchführer fällt aus.

Vertretungskosten für Kirchenmusiker

Der Satz für die Vertretung eines Kirchenmusikers ist für jede Amtshandlung auf 2,50 *RM* festgesetzt. Wenn die Vertretung durch einen im Amte befindlichen Musiker übernommen wird, kann der Satz auf 3 *RM* erhöht werden.

Nachbewilligungsanträge für Grundsteuer 1939

Von den Gemeinden, die mit dem im Voranschlag 1939 bewilligten Betrag für Grundsteuer infolge Erhöhung des Hebefußes nicht auskommen, ist umgehend ein Nachbewilligungsantrag zu stellen, falls das inzwischen noch nicht geschehen ist.

Einsparung von Papier

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten erinnert mit Schreiben vom 1. September 1939 an einen Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18. Juni 1937 — II R 17 367/37 —, in dem darauf hingewiesen wird, daß mit Rücksicht auf den starken Holzbedarf sparsamste Verwendung allen Papierses geboten sei. Die Rohstofflage gebietet es, daß keine hochwertigeren Papiere Verwendung finden, als unbedingt erforderlich ist.

Zahllisten für die Auszahlung der Chorgelder

Nach § 3 (2) der Durchführungsverordnung zur Dienstamtsweisung für Kirchenmusiker (G.M. 1939 Seite 73) sind den Kantoren für die Auszahlung der Chorgelder Zahllisten auszuhandigen. Die Kirchenvorstände können jetzt Vordrucke für diese Zahllisten von der Kirchenhauptkasse abholen lassen.

Der Landesbischof

Tügel

